

Allgemeine Mietbedingungen der Firma Wohnmobile Rau für Reisemobile, Kastenwagen und Caravans

1. Reservierung, Rücktritt und Schadensersatz

Reservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter verbindlich. Wird die vereinbarte (ohne abweichende Vereinbarung gelten Ziff. 3 und 5. Dieser Mietbedingungen) Anzahlung auf Mietpreis und/oder die Kautions vom Mieter nicht vereinbarungsgemäß erbracht, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz nach folgender Regelung für den Rücktritt des Mieters verlangen.

Der Vermieter ist ohne Kautions- und/oder Mietanzahlung nicht verpflichtet, die Mietsache zu Verfügung zu stellen. Bei Rücktritt des Mieters vom Vertrag oder unberechtigter Kündigung vor dem vereinbarten Mietbeginn ist der Mieter verpflichtet, folgende Anteile des vereinbarten Mietpreises laut Mietvertrags zu bezahlen:

Rücktritt/unberechtigte Kündigung **mehr als 50 Tage** vor Mietbeginn: **300,- €**, **49 Tage bis 25 Tage** vor Mietbeginn **60 % Erstattung**, **24 Tage bis 16 Tage** vor Mietbeginn **80% Erstattung** und **weniger als 15 Tage** vor Mietbeginn **100 % Erstattung** des Mietpreises.

Der Schadensersatz (Mietpreis/-anteil) ist bei Nichtabholung, Rücktritt/unberechtigter Kündigung des Mieters höher anzusetzen, wenn der Vermieter höheren Schaden nachweist.

Der Mieter ist berechtigt, einen Ersatzmieter zu benennen, den der Vermieter aus wichtigem Grund zurückweisen kann. Tritt der Ersatzmieter in den Mietvertrag zu denselben Bedingungen ein und erfüllt der Ersatzmieter den Mietvertrag, entfällt die Pflicht zur anteiligen Zahlung bzw. die Schadenspflicht.

Sollte der Vermieter aufgrund verspäteter Rückgabe des Fahrzeuges ein Schaden entstehen (z.B. Schadensersatzansprüche des nachfolgenden Mieters etc.), so behält sich der Vermieter vor, diese Schadensansprüche gegen den Mieter geltend zu machen. Es besteht generell kein Einverständnis des Vermieters mit der automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch. Unabhängig hiervon ist jedenfalls eine Nutzungsentschädigung für den Gebrauch über die vereinbarte Mietdauer zu bezahlen, die sich nach dem vereinbarten Mietzins/preis richtet. Bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeuges vor dem vereinbarten Rückgabetermin ist dennoch der volle vereinbarte Mietpreis zu bezahlen. Durch **Abschluss einer Reise-Rücktrittversicherung** kann sich der Mieter nach den allgemeinen Bedingungen für diese Versicherung gegen diese Kosten schützen.

2. Mietpreise

Es gelten die Mietpreise der zur Zeit des Vertragsschlusses jeweils gültigen Preisliste.

3. Zahlungsweise

Bei Vertragsabschluss spätestens innerhalb 8 Tagen danach, ist eine Anzahlung in Höhe von 260,- € zu bezahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die etwa zugesagte Reservierung gebunden. Der restliche Mietpreis ist spätestens 20 Tage vor Mietantritt zu bezahlen.

4. Übernahme und Rückgabe

Das Fahrzeug ist zum vereinbarten Termin in den Geschäftsräumen des Vermieters zu übernehmen. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit in den Geschäftsräumen des Vermieters während der vereinbarten Zeit zurückzugeben. **Verspätungen können in Rechnung gestellt werden. Der Mieter hat den Vermieter über Verspätungen zu informieren. Für verspätete Rückgabe eines Mietfahrzeuges entstehen Kosten in Höhe von 25,00 € nach Bedarf. Der Mieter hat den Vermieter über Schäden am Fahrzeug sofort und unverzüglich zu informieren, sonst kommt er uneingeschränkt für alle Folgekosten auf.**

5. Kautions

Bei Mietantritt muss zur Sicherheit für die Rückgabe des Fahrzeuges in unbeschädigtem und gereinigtem Zustand eine **Kautions in Höhe** der vereinbarten **Selbstbeteiligung der Vollkasko-Versicherung** bezahlt werden. Wenn nicht anderes vereinbart wurde, beträgt diese **1000,00 € Vollkasko pro Schaden** Selbstbeteiligung, für die **Teilkaskoversicherung** beträgt sofern nichts anderes vereinbart wurde **500,00 € pro Schaden**. Die Bezahlung erfolgt **durch Bargeld**. Zu Beginn der Mietzeit wird eine Zustandsbeschreibung des Fahrzeuges erstellt, in der alle etwa vorhandenen Beschädigungen notiert werden. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges in unbeschädigtem Zustand, abgesehen von den im Zustandsbericht aufgeführten Schäden, erfolgt die vollständige Rückzahlung der Kautions. Das Fahrzeug wird im gereinigten und vollgetankten Zustand übergeben und **ist in frisch gereinigtem und vollgetanktem Zustand zurückzugeben**. Ist diese Reinigung ganz oder teilweise nicht erfolgt, hat der Mieter die Reinigungspauschale zu bezahlen. **Außenreinigung 100,00 €, Innenreinigung 100,00 €, WC Reinigung 100,00 €.** Bei starker Verschmutzung wird nach Aufwand abgerechnet. Bei nicht ausgeführter Außenreinigung, muss der Kunde warten bis das Fahrzeug sauber ist um evtl. Schäden zu ersehen. Bei Tierverunreinigungen berechnen wir **100,00 € oder nach Aufwand**. In den Mietfahrzeugen darf nicht geraucht werden. Bei Nichteinhaltung wird nach Aufwand berechnet. Bei starker Verschmutzung wird nach Zeitaufwand berechnet.

6.Führungsberechtigte

Das Alter des Mieters und Fahrers muss mindestens 21 Jahre betragen und der Fahrer muss seine Fahrerlaubnis seit mindestens einem Jahr besitzen (keinen Führerschein auf Probe). Für Wohnmobile muss er im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse 3 bzw. der deutschen Klasse B sein. Es ist zu beachten, dass Wohnmobil-Modelle ein Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen haben können und dafür der Führerschein der Klasse 3 bzw. der deutschen Klasse C erforderlich ist. Bei Caravans ist zu beachten, dass nach neuem Führerscheinrecht der Anfängerführerschein BE zum Führen einer Fahrzeugkombination aus PKW und Anhänger über 750 Kilogramm notwendig sein kann. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst, dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer gelenkt werden. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters. Der Mieter gilt für die Dauer der Mietzeit als Halter des Fahrzeugs. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen, zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind, zur Weitervermietung oder Verleihung oder für sonstige gewerbliche Zwecke- außer zu ausdrücklich vereinbarten- oder für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, zu verwenden.

7.Schutzbrief

Der Mieter muss zum Zweck der Rückholgarantie im Schadensfall für die gesamte Mietdauer einen Inlands- und Auslandsschutzbrief abschließen. Die Benutzung ist grundsätzlich nur innerhalb Westeuropas zulässig- die Nutzung in Osteuropäischen Ländern/Staaten der ehemaligen UdSSR kann schriftlich vom Vermieter zugelassen werden. Für außereuropäische Länder wie z.B. asiatische Türkei , Israel, Tunesien, Marokko, Polen, usw. muss eine besondere Vereinbarung mit dem Vermieter geschlossen und ein besonderer Versicherungsschutz vereinbart werde. **Der Schutzbrief wird vom Vermieter gestellt.**

8.Obhutspflicht

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache sorgfältig zu behandeln und die Betriebsanleitungen des Fahrzeugs sowie aller eingebauten Geräte etc. genauestens zu beachten. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzungen maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere die Wartungsfristen einzuhalten sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, die bestehenden Verkehrsvorschriften in den jeweiligen Ländern zu beachten. Kettenpflicht/ Mautpflicht und Tageslicht der Länder zu beachten. Bei Reisemobile müssen die mind. Höhenabstände eingehalten werden Alkoven 3,30m und Teilintegrierte + Vollintegrierte 3,10m Sicherheitshöhen bei Fahren.

Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter für alle während der Nutzung des Mietfahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben , Bußgeldern und Strafen ,die er zu vertreten hat , in vollem Umfang von der Haftung freizustellen.

Für die Einhaltung der Maut-Pass und Zollbestimmungen sind Sie und Ihre Mitreisenden selbst verantwortlich. Sofern der Vermieter im Rahmen der Halterhaftung in Anspruch genommen wird sind Sie verpflichtet diese Kosten unverzüglich auszugleichen und sich ggf. selbst um eine Klärung zu bemühen.

Bis zur endgültigen Klärung von Schuld – und Haftungsfrage, ist der Vermieter berechtigt, die hinterlegte Kautions zurückzubehalten.

9.Wartung und Reparatur

Die Kosten der laufenden Unterhaltung, z.B. Betriebsstoffe des Mietfahrzeugs trägt der Mieter- die Kosten für die vorgeschriebenen Wartungsdienste und notwendigen Verschleißreparaturen trägt der Vermieter. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 100,00 € ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet(siehe Ziffer 10).

10.Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für die rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeugs in vertragsgemäßem Zustand. Bei Unfällen und Verlust des Fahrzeugs haftet er für den eingetretenen Schaden- soweit die abgeschlossene Versicherung greift, in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung- wenn er (bzw. der Fahrer) den Unfall oder den Verlust(mit-) zu vertreten hat. Der Mieter haftet jedoch für Schäden unbeschränkt, sofern und soweit der Versicherer nicht leistet, insbesondere weil der Mieter(oder Fahrer) den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch Alkohol- drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist oder der Mieter es unterlässt, den Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen (siehe Ziff. 12) oder der Mieter (bzw. Fahrer) keine gültige Fahrerlaubnis besitzt oder nicht befugt ist, von ihr Gebrauch zu machen. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachten des Zeichens 265 –Durchfahrtshöhe- gem.§ 41 Abs. II Ziff.6 StVO- verursacht werden. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten nach Ziffer 6 oder 8 dieser Bedingungen verletzt oder das Fahrzeug an einen nichtberechtigten Dritten überlassen, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Regulierung des Schadensfalls (insbesondere durch den Versicherer) gehabt der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung zu verbotenen Zwecken oder unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind.

11.Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet dem Mieter im Fall des Leistungsverzugs bzw. bei von ihm zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung auf Schadensersatz, begrenzt auf das 10fache des vereinbarten Nettomietzinses. Der Vermieter ist berechtigt, statt dem reservierten Fahrzeug ein gleichwertiges Ersatz-Fahrzeug zur Verfügung zu stellen, wenn das Fahrzeug aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat,

nicht zur Verfügung steht oder während der Mietzeit aus Gründen, die der Mieter nicht zu vertreten hat, ausfällt. Für unmittelbare Schäden haftet der Vermieter nicht. Der Vermieter ist nicht zu Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei der Rückgabe des Fahrzeugs zurücklässt.

12. Verhalten bei Unfällen und sonstigen Schäden.

Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Unterlässt der Mieter, den Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen, haftet er voll (siehe Ziff. 10). Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat dem Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Übersteigt die voraussichtliche Schadenhöhe die Selbstbeteiligung der Versicherung oder ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter telefonisch zu unterrichten. Versagt der Wegstreckenzähler, ist das Fahrzeug unverzüglich auf direktem Weg in eine geeignete Werkstatt zu bringen und reparieren zu lassen. **Der Vermieter kann eine vorzeitige Rückkehr des Mieters verlangen zur Schadensregulierung am Fahrzeug und die Folgekosten in Grenzen zu halten. Der Mieter hat dann keinen Anspruch auf eine Mietrückzahlung.**

13. Speicherung der Personaldaten

Der Vermieter ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr enthaltenen Daten über den Mieter, gleiche ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Vermieters, sofern die Vertragsparteien Kaufleute sind oder mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder die Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung verlegt oder Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Diese Regel gilt auch für Wechsel- und Scheckverfahren.

15. Schlussbestimmungen

Weitere Vereinbarungen wurden nicht getroffen, mündliche Zusagen haben keine Wirkung und gelten nicht für den Vertrag. Sollten einzelne Punkte dieser Vermietungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

Geändert 03.10.2019

Anerkannte AGBs der Wohnmobile Rau

vom Mietkunden: _____

Butzbach den: _____

Vom Vermieter: _____

Hiermit bestätigt der Kunde die AGBs Seite 1-3 erhalten und gelesen zu haben.

Datum: _____